

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Corona-Krise - Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Dezember?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wegen der rasant steigenden Fallzahlen und der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems haben Bund und Länder im Herbst 2020 neue Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen - und seither auch schon mehrfach verlängert.

Die entsprechend verlängerten Schließungen bedeuten eine enorme wirtschaftliche Belastung für die Betroffenen, die gerade erst dabei waren, sich vom ersten Lockdown zu erholen. Um diese Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen zu unterstützen, wurde die außerordentliche Wirtschaftshilfe, die zuerst als Novemberhilfe bekannt geworden ist, als Dezemberhilfe fortgeführt.

Die Antragstellung läuft seit Anfang Januar. Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, fließen zuerst die bereits bekannten Abschlagszahlungen, die für Unternehmen, die mit einem „prüfenden Dritten“ zusammenarbeiten, auf bis zu 50.000 € aufgestockt wurden.



Anhand unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, ob Sie Anspruch auf Dezemberhilfe haben, wie hoch diese ausfällt und wie sie beantragt wird. Als Soloselbständiger oder Gastronom erhalten Sie zudem Hinweise auf Sonderregelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Dezember?

Holen Sie sich Ihren Umsatzausfall zurück und lassen Sie Ihre innovativen Ideen fördern!

Mussten Sie aufgrund der staatlichen Schließungsanordnung den Geschäftsbetrieb Ihres Unternehmens, Vereins oder Ihrer Einrichtung sowohl im November als auch im Dezember einstellen?

Nein

Waren Sie im November und Dezember dennoch an der Ausübung Ihrer Tätigkeit gehindert, weil Sie regelmäßig mind. 80 % Ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen (ggf. über Dritte)?

Ja

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Für den Dezember stehen Ihnen Zuschüsse i.H.v. 75 % des Vergleichsumsatzes aus 2019 zu, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-Schließungen.

Alternativen für den Vergleichsumsatz:

- Sind Sie **soloselbständig**, können Sie stattdessen auch den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Haben Sie Ihre **Geschäftstätigkeit nach dem 30.11.2019 aufgenommen**, können Sie den Umsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnitt seit Gründung bis Ende Oktober 2020 wählen.

Der elektronische **Antrag** muss **bis zum 30.04.2021 durch Ihren Steuerberater** (oder einen anderen „prüfenden Dritten“ wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) gestellt werden.

Sind Sie **soloselbständig** und haben bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, können Sie unter <https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> **selbst** (ohne prüfenden Dritten) bis zu 5.000 € beantragen. Dazu benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat.

Die Dezemberhilfe wird bis zur **Obergrenze von 1 Mio. €** gewährt. Bei höheren Zuschüssen von bis zu 4 Mio. € erfolgt eine Beschränkung auf ungedeckte Fixkosten.

Abschlagszahlung: Im ersten Schritt erhalten Soloselbständige mit Direktanträgen bis zu 5.000 € und Unternehmen, die mit einem prüfenden Dritten zusammenarbeiten, bis zu 50.000 €.



Andere **staatliche Leistungen für den Förderzeitraum Dezember 2020** (z.B. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe) werden auf die Dezemberhilfe **angerechnet**.

Reine Liquiditätshilfen (z.B. rückzahlbare KfW-Kredite) werden nicht angerechnet.



Was, wenn Sie trotz der Schließung Umsätze machen?

Bleiben Sie trotz der Krise flexibel und probieren neue Ideen aus, sollen sich Ihre Mühen auch auszahlen. Deshalb müssen Sie Umsätze, die Sie im Dezember erzielen, bis zur Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht anrechnen.

Sonderregelung für Restaurants mit Außerhausverkauf

Die Erstattung ist auf die Umsätze begrenzt, die im Vergleichszeitraum dem vollen Umsatzsteuersatz unterlagen (also im Restaurant verzehrte Speisen und Getränke). Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs mit reduziertem Steuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung des Geschäfts zu begünstigen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Dezemberhilfe gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!